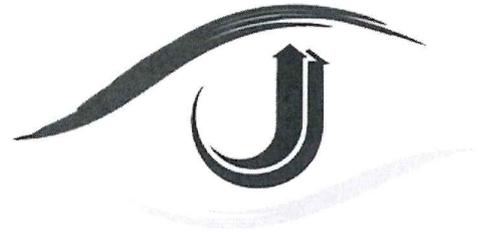


Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. September 2024 der Gemeinde Weißenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in der Sitzung am 18. August 2025 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. September 2024 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 5 – Entschädigungen - wie folgt neu gefasst.

(5) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- | | |
|--|------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.300,00 € |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 225,00 € |

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2

Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.bad-klosterlausnitz.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz als zuständige Verwaltungsbehörde für die Gemeinde Weißenborn mit Behördensitz Markt 3 in 07639 Bad Klosterlausnitz kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Schulstraße 5
- Platz des 3. Oktober
- Straße der Einheit
- Hirtenberg
- An der Kaiserquelle
- Klosterlausnitzer Straße

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz www.bad-klosterlausnitz.de.

Die Bekanntmachung von Beschlüssen gemäß § 40 Thüringer Kommunalordnung erfolgt durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form.
- (6) Die Satzungen der Gemeinde sind, nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1, an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2 maximal für zwei Wochen einsehbar. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse gemäß Abs. 3 sind an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2 einsehbar.

Artikel 3

1. Artikel 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Artikel 2 der Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Weißenborn, den 22. August 2025



Christiane Putzer
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Satzung in der Zeit vom

25. August 2025 bis 05. September 2025

an nachstehenden Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

- Schulstraße 5
- Platz des 3. Oktober
- Straße der Einheit
- Hirtenberg
- Buchberg
- An der Kaiserquelle
- Klosterlausnitzer Straße

Weißenborn, den 23. September 2025


Christiane Putzer
Bürgermeisterin

